

Revision des Vorsorgereglements per 1.1.2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Die weiter steigende Lebenserwartung und historisch tiefe Zinsen bzw. Negativzinsen stellen für die Pensionskassen eine grosse Herausforderung dar. Einerseits müssen die Renten immer länger bezahlt werden und andererseits gehen die Vermögenserträge deutlich zurück. Nachdem die Anlagestrategie schon seit längerem auf das neue Anlageumfeld angepasst wurde, hat der Stiftungsrat nun auch auf der Leistungs- und der Beitragsseite Schritte zur nachhaltigen finanziellen und strukturellen Stabilität der Schindler Pensionskasse (PK) beschlossen.

Die Neuausrichtung der PK an die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird u.a. mittels Anpassung der technischen Grundlagen und einer Reduktion des Umwandlungssatzes erreicht. Gleichzeitig sind Kompensationsmassnahmen vorgesehen, um die Auswirkungen auf die künftigen Leistungen so weit wie möglich abzufedern. Die Revision umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Reduktion des Umwandlungssatzes im Alter 65 von 6.0% auf 5.2% ab 1.1.2018 (Jahrgang 1953); weitere Reduktion pro Jahrgang um 0.01%;
- Reduktion des technischen Zinssatzes von 3.0% auf 2.5%;
- Umstellung von der Perioden- zur Generationentafel zur Berücksichtigung der weiteren erwarteten Erhöhung der Lebenserwartung;
- Eine Einmalgutschrift per 1.1.2018, welche die Senkung der Altersrente nach Reduktion des Umwandlungssatzes vor allem für ältere Versicherte weitgehend kompensiert;
- Höhere Sparbeiträge ab 1.1.2018, welche vor allem bei jüngeren Versicherten die Auswirkungen der Reduktion des Umwandlungssatzes deutlich reduziert.

1. Reduktion des Umwandlungssatzes ab 1.1.2018

Im Jahr 2012 hat der Stiftungsrat letztmals eine stufenweise Reduktion des Umwandlungssatzes von 6.25% auf 6.0% (Alter 65) beschlossen. Die Übergangsfrist für diese Reduktion läuft per 31.12.2017 ab. In der Zwischenzeit haben sich die Rahmenbedingungen für einen versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz klar verändert. Einerseits haben sich die Zinsen nochmals deutlich reduziert – der grösste Teil der CHF-Obligationen mit ausreichender Qualität weisen Negativrenditen auf Verfall auf – und andererseits hat sich die durchschnittliche Lebenserwartung weiter erhöht. Seit der Einführung des BVG im Jahr 1985 ist die durchschnittliche Lebenserwartung eines 65-jährigen Mannes von 15 auf rund 22 Jahre und für Frauen von 21 auf 24 Jahre gestiegen.

Als Basis für die Berechnung des neuen Umwandlungssatzes dient ein technischer Zinssatz von 2.5% (bisher 3%) und anstelle der Periodentafel wird neu auf die Generationentafel abgestellt. Letztere berücksichtigt bereits die erwartete Erhöhung der durchschnittlichen Lebenserwartung für jeden Geburtsjahrgang.

Im Zusammenhang mit der Umstellung auf die Generationentafel hat neu jeder Jahrgang einen eigenen Umwandlungssatz. Als Ausgangsbasis dient der Jahrgang 1953, welcher im Jahre 2018 das 65. Altersjahr erreicht. Für diesen beträgt der Umwandlungssatz 5.20%. Jeder jüngere Jahrgang hat einen um 0.01 Prozentpunkte tieferen Umwandlungssatz:

Beispiele:

Jahrgang	Umwandlungssatz Alter 65	Jahrgang	Umwandlungssatz Alter 65
1953	5.20%	
1954	5.19%	1993	4.81%
1955	5.18%	1994	4.80%

Wie bis anhin wird bei einer vorzeitigen Pensionierung der Umwandlungssatz um 0.15% pro Jahr reduziert bzw. bei einer aufgeschobenen Pensionierung um 0.15% pro Jahr erhöht.

Falls es der PK gelingt, mit der breit diversifizierten Anlagestrategie – mit einem hohen Immobilienanteil – langfristig eine Rendite von 2.5% zu erwirtschaften, müssen diese Umwandlungssätze nur noch angepasst werden, wenn die erwartete und mit der Generationentafel bereits einberechnete Zunahme der Lebenserwartung sich erheblich anders als erwartet entwickelt.

2. Abfederungsmassnahmen

Die Reduktion des Umwandlungssatzes wird mit folgenden Massnahmen abgedeckt:

a) Höhere Sparbeiträge

Die Sparbeiträge werden bei allen Alterskategorien ab Alter 25 um 1.5% erhöht. Diese Erhöhung wird wie folgt finanziert:

0.60%	Reduktion des bisherigen Verwaltungskostenbeitrages
<u>0.90%</u>	Erhöhung Beiträge zulasten der Firmen (0.55%) und der Versicherten (0.35%)
1.50%	Total Erhöhung der Sparbeiträge

Insgesamt erhöht sich der PK-Beitrag der Versicherten um 0.35 Prozentpunkte. Bei einem versicherten Lohn von beispielsweise CHF 65'000 erhöht sich der Beitrag der Versicherten um CHF 19.00 pro Monat. Bei den Firmen erhöht sich der Beitrag um 0.55 Prozentpunkte des versicherten Lohnes.

Insgesamt erhöht sich die Beitragssumme für die Versicherten um rund CHF 1.2 Mio und für die Firmen um rund CHF 1.8 Mio pro Jahr.

Die höheren Sparbeiträge wirken sich vor allem für die jüngeren Jahrgänge positiv aus, können diese damit über einen längeren Zeitraum ihr Vorsorgekapital aufbauen.

b) Einmalgutschriften

Um die Renteneinbussen für ältere Versicherte deutlich zu reduzieren, erhalten die Versicherten, welche per 31.12.2017 das 60. Altersjahr bereits vollendet haben, per 1.1.2018 eine Einmalgutschrift von 15.38% des per 31.12.2017 vorhandenen Altersguthabens. Ab Jahrgang 1958 und jünger kommt eine linear um 0.3% pro Monat bzw. 3.6% p.a. reduzierte Gutschrift zum Tragen. Ab Jahrgang 1987 und jünger gibt es keine Gutschrift mehr. Nachstehend sehen Sie die Systematik dieser Einmalgutschrift.

Jahrgang	Einmalgutschrift in % des Altersguthabens per 31.12.2017
1953-1957	15.38%
1958	14.83% (96.4% von 15.38%)
1959	14.27% (92.8% von 15.38%)
.....	
1985	0.98%
1986	0.43%
ab 1987	keine Gutschrift mehr

Die Einmalgutschrift wird auch bei folgenden Sachverhalten gewährt:

- Kapitalbezug anstelle einer Rente ab Januar 2018
- Kurze Mitgliedschaft bei der PK, z.B. Eintritte im Jahre 2017
- Austritte ab Januar 2018

Die Kosten für die Einmalgutschrift liegen bei ca. CHF 72 Mio. Davon übernimmt der Alfred Schindler-Fonds CHF 10 Mio. Weitere CHF 8 Mio werden durch eine nicht mehr benötigte Rückstellung der PK finanziert. Das Betriebsergebnis der PK wird somit insgesamt mit CHF 54 Mio belastet. Die entsprechende Rückstellung wird im Geschäftsjahr 2016 gebildet und belastet den Deckungsgrad mit rund 3.5 Prozentpunkten.

3. Leistungsvergleich

Wir haben die Leistungsveränderungen bei einigen typischen Mitarbeiterprofilen berechnet. Dabei wurde angenommen, dass die Versicherten im Standardplan versichert sind und über ein ihrem Alter und versicherten Lohn entsprechendes Altersguthaben verfügen. Bei Versicherten mit Vorbezügen für Wohneigentum oder infolge Scheidung, können die prozentualen Differenzen deutlich von den unten aufgeführten Werten abweichen.

Die Berechnungen zeigen, dass die Altersrenten zwar tiefer ausfallen, ein Versicherter bei einem Kapitalbezug als Folge der höheren Sparbeiträge und der Einmalgutschriften mit einem höheren Alterskapital rechnen kann. Beispiele:

Jahrgang	Reduktion Altersrente	Erhöhung Alterskapital
1957	- 2.8%	+13.0%
1962	- 6.8%	+ 9.5%
1967	- 9.0%	+ 7.8%
1972	- 11.3%	+ 6.2%
1982	- 12.7%	+ 6.7%
1992	- 12.7%	+ 9.1%

4. Möglichkeiten für den Ausgleich der Rentenreduktion

Folgende drei Möglichkeiten stehen den aktiven Versicherten zur Verfügung, um die Altersrente auf freiwilliger Basis zu erhöhen:

- Wahl / Wechsel Beitragsplan in den Maximalplan
- Freiwillige Einlagen
- Aufschieb der Pensionierung in Absprache mit der Firma

a) Beitragsplan Maximalplan

Aktuell beträgt die Differenz zwischen Standard- und Maximalplan bei allen Alterskategorien 1.6 Prozentpunkte. Ab 1.1.2018 wird die Differenz zwischen den beiden Beitragsplänen wie folgt erhöht und damit den Versicherten die Möglichkeit geboten, noch stärker selber Einfluss auf die Höhe ihrer Altersleistungen zu nehmen:

Alter	Differenz zwischen Standard- und Maximalplan
25 – 44	1.6% (wie bisher)
45 – 54	2.6%
55 – 70	3.6%

b) Freiwillige Einlagen

Wie bis anhin können durch freiwillige Einlagen die Altersleistungen verbessert werden. Die Einkäufe können beim steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Per 1.1.2018 wird auch die Einkaufstabelle an die neuen Rahmenbedingungen angepasst, d.h. das Einkaufspotenzial wird erhöht.

c) Aufschiebung der Pensionierung

Obwohl die durchschnittliche Lebenserwartung laufend steigt, scheint es so, dass in der Schweiz eine Erhöhung des Rücktrittsalters 65 mindestens auf Stufe AHV von der Bevölkerung noch nicht akzeptiert wird. Bei der PK gilt zwar auch das offizielle Pensionierungsalter von 65 für Mann und Frau. Das Vorsorgereglement sieht jedoch seit Jahren vor, dass mit Einverständnis der Firma die Pensionierung aufgeschoben werden kann.

Während des Aufschiebens wird einerseits mit den Sparbeiträgen und den Zinsen mehr Alterskapital gebildet und andererseits erhöht sich der Umwandlungssatz um 0.15% pro Jahr. Dies führt dazu, dass die durch den neuen Umwandlungssatz erfolgte Rentenkürzung relativ rasch wieder ausgeglichen wird. Eine versicherte Person mit Jahrgang 1962 beispielsweise müsste rund ein Jahr länger arbeiten, um das Niveau der bisherigen Altersrente zu erreichen.

5. Keine Änderungen bei den heutigen Rentenbezüglern

Heutige Rentenbezüglern sowie Pensionierungen bis und mit 31.12.2017 sind von der vorliegenden Reglementsrevision nicht betroffen und erhalten deshalb auch keine Einmalgutschrift auf dem Altersguthaben. Die bisherigen Renten werden weiterhin in unveränderter Höhe ausbezahlt.

Die aktuellen Vorsorgekapitalien der Rentner werden jedoch mit Jahresabschluss 2016 der PK ebenfalls mit einem technischen Zinssatz von 2.5% (bisher 3.0%) sowie mit der Generationentafel (bisher Periodentafel) berechnet. Das Vorsorgekapital der Rentner muss mit dieser Umstellung um rund CHF 70 Mio erhöht werden. Die hierfür notwendigen Rückstellungen hat die PK bereits mit dem Abschluss per 31.12.2015 gebildet.

6. Wie geht es weiter?

Auf unserer Website www.schindler-pk.ch finden Sie ein Excel-Tool, mit welchem Sie Ihre künftige Altersrente berechnen können. Dazu benötigen Sie verschiedene Angaben des Vorsorgeausweises, den Sie im Mai 2016 erhalten haben. Im Weiteren finden Sie auf unserer Website Antworten zu den mit der Umstellung am häufigsten auftretenden Fragen sowie folgende Tabellen:

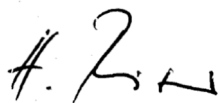
- Umwandlungssätze ab 1.1.2018
- Beiträge ab 1.1.2018
- Einmalgutschriften per 1.1.2018
- Einkaufstabelle ab 1.1.2018

Aufgrund weiterer zu erwartenden gesetzlicher Änderungen, wird das neue Vorsorgereglement erst ca. Mitte 2017 vorliegen.

Es liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung des Stiftungsrates, für die finanzielle und strukturelle Stabilität der PK zu sorgen und rechtzeitig die im Interesse der PK und der Versicherten und Rentner erforderlichen Massnahmen einzuleiten. Wir sind überzeugt, dass die vorliegende Reglementsrevision dazu führen wird, dass unsere PK auch für zukünftige Schindler-Generationen sichere und gute Leistungen ausrichten kann.

Für zusätzliche Auskünfte stehen Ihnen die Personalverantwortlichen, die Mitarbeitenden der PK oder die Stiftungsräte jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Schindler Pensionskasse



Heinz Risi
Präsident des Stiftungsrates



Mario Passerini
Geschäftsführer

Ebikon, im September 2016